

Gremienreglement über den Finanzausschuss

FinA-Reglement; RSVSETH 13.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Der Finanzausschuss ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSETH verantwortlich.

2. Mitglieder

Art. 2¹ Maximale Anzahl

Der Finanzausschuss besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen

¹ Der VSETH-Quästor bzw. die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.

² Eine Mitarbeit ausserhalb von Entscheidungsfindung und Koordination mit dem VSETH-Vorstand ist optional.²

Art. 3a³ Beobachtende

Die Mitglieder des Teams Quästur sind Beobachtende des Finanzausschusses.

¹Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 11. in der Sitzung vom 13.06.2023 ([Antrag](#), [Protokoll](#)), in Kraft seit 13.06.2023.

²Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

³Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

3. Kompetenzen

Art. 4 Budget

¹ Der Finanzausschuss leitet zusammen mit der VSETH-Quästur den Prozess für die Budgeterstellung und die Budgetprüfung.

² Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle und zu jedem finanzwirksamen Antrag an den MR eine Empfehlung abzugeben.

Art. 5⁴ Kontinuierliche Überwachung

...

Art. 6 Rechnung

¹ Der Finanzausschuss nimmt die Rechnungsprüfung mit Unterstützung der VSETH-Quästur vor.⁵

² Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle eine Empfehlung abzugeben.

Art. 7 Finanzplanung

Der Finanzausschuss ist für die strategische Finanzplanung des VSETH verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 9 Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁴Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), mit Wirkung seit 01.01.2024.

⁵Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.